

**Beilage 4202****Der Bayerische Ministerpräsident**

an den

**Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags**

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 24. August 1950 erlaube ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 25. August 1950

In Vertretung

(gez.) **Dr. Josef Müller,**Stv. Ministerpräsident und Staatsminister  
der Justiz

\*

**Entwurf eines Gesetzes  
über öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige**
**Art. 1**

Sachverständige können für einen Zweig der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft oder für ein sonstiges Fachgebiet öffentlich bestellt und beeidigt werden.

**Art. 2**

(1) Um die öffentliche Bestellung als Sachverständiger kann sich bewerben, wer

- a) deutscher Staatsangehöriger ist oder als Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit in Bayern Aufnahme gefunden hat,
- b) das 30. Lebensjahr vollendet hat,
- c) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
- d) über die erforderliche Sachkunde auf dem Fachgebiet verfügt, für das er die öffentliche Bestellung beantragt,
- e) die Fähigkeit besitzt, mündlich und schriftlich Gutachten in gewandter, allgemein verständlicher Ausdrucksweise zu erstatten,
- f) Gewähr für Unparteilichkeit bietet,
- g) nicht mit einer gerichtlichen Strafe belegt worden ist, aus der sich die Ungeeignetheit als Sachverständiger ergibt.

(2) Die erforderliche Sachkunde ist darzutun durch den Nachweis ausreichender theoretischer Ausbildung und praktischer Tätigkeit. Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Hochschul- oder Fachschulausbildung und einer praktischen Tätigkeit von mindestens fünf Jahren

auf dem Fachgebiet, für das die öffentliche Bestellung beantragt ist, gilt in der Regel als ausreichend.

(3) Die Fähigkeit zur Erstattung von Gutachten ist durch Vorlage schriftlicher Arbeiten aus dem Fachgebiet nachzuweisen, für das die öffentliche Bestellung angestrebt wird.

(4) Sofern gegenteilige Tatsachen nicht festgestellt werden, gilt die Gewähr der Unparteilichkeit als gegeben, wenn der Bewerber schriftlich versichert, daß er in keinem Abhängigkeitsverhältnis steht, das seine Berufsausübung beeinflussen könnte. Der Bewerber hat sich zu verpflichten, ein solches Abhängigkeitsverhältnis nicht einzugehen, solange er als Sachverständiger öffentlich bestellt ist.

**Art. 3**

Sachverständige sind öffentlich zu bestellen, sofern es die Anforderungen einer geordneten Verwaltung und Rechtspflege verlangen oder die Verhältnisse des in Frage kommenden Fachgebiets rechtfertigen.

**Art. 4**

(1) Die öffentliche Bestellung und Beeidigung von Sachverständigen erfolgt durch die Regierung; sie wirkt für das ganze Staatsgebiet.

(2) Zuständig ist die Regierung, in deren Amtsbereich der Ort der beruflichen Niederlassung des Bewerbers liegt.

**Art. 5**

Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so hat die Regierung einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid zu erteilen und dem Bewerber zuzustellen.

**Art. 6**

(1) Wird dem Antrag stattgegeben, so ist der Sachverständige zu beeidigen. Der Eid wird in der Weise geleistet, daß der mit der Abnahme des Eides beauftragte Beamte folgende Eidesnorm vorspricht:

„Sie schwören, daß Sie die Ihnen als öffentlich bestelltem Sachverständigen obliegenden Pflichten jederzeit getreu erfüllen und die von Ihnen verlangten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden“

und der zu Beeidigende darauf die Worte spricht (Eidesformel):

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!“

(2) Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(3) Werden mehrere Sachverständige gleichzeitig beeidigt, so ist die Eidesformel von jedem Schwörenden einzeln zu sprechen.

(4) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

**Art. 7**

(1) Der Sachverständige hat die Berufsbezeichnung

„Öffentlich bestellter und beeidigter Sachverständiger für ..... (Angabe des Fachgebiets, für das er bestellt ist)“

zu führen.

(2) Die Bestellung gilt als öffentliche Bestellung im Sinne des § 404 Abs. 2 und des § 407 Abs. 1 der Zivilprozessordnung sowie des § 73 Abs. 2 und des § 75 Abs. 1 der Strafprozessordnung.

#### Art. 8

(1) Der Sachverständige erhält nach seiner Beerdigung eine Bestallungsurkunde und einen Ausweis.

(2) Der Verlust der Bestallungsurkunde oder des Ausweises ist der Regierung unverzüglich mitzuteilen.

#### Art. 9

Bei der Regierung ist eine Liste der öffentlich bestellten und beeidigten Sachverständigen zu führen, die zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen ist.

#### Art. 10

(1) Für einzelne Sachverständige kann die Regierung, für Gruppen von Sachverständigen kann das sachlich zuständige Staatsministerium anordnen, daß der Sachverständige ein Tagebuch zu führen hat, in dem er unter fortlaufender Nummer mit Angabe des Datums jede von ihm übernommene Arbeit aufzeichnet. Bei Arbeiten für Behörden genügt die Angabe der Behörde und des Geschäftszeichens, bei anderen Arbeiten sind der Name des Auftraggebers, die Art und der Umfang der Arbeit sowie die dem Sachverständigen etwa dabei auferlegten Beschränkungen aufzuführen. Jede Eintragung ist von dem Sachverständigen eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Die Unkenntlichmachung von Eintragungen und die Vornahme von Rasuren sind unzulässig.

(3) Die Tagebücher und die Akten des Sachverständigen sind mindestens zehn Jahre, gerechnet vom Datum des letzten in ihnen aufgezeichneten Geschäftsvorgangs, aufzubewahren.

#### Art. 11

Über das Ergebnis seiner Feststellungen hat der Sachverständige dem Auftraggeber auf Verlangen einen schriftlichen Bericht zu erstatten, der mit den Eintragungen im Tagebuch, soweit die Führung eines solchen angeordnet ist, übereinstimmen muß.

#### Art. 12

Der Sachverständige muß einen Auftrag ablehnen, wenn er ein unmittelbares oder mittelbares Interesse an dem Gegenstand hat, auf den sich der Auftrag bezieht, oder wenn er sonst befangen ist.

#### Art. 13

Der Sachverständige hat über Tatsachen, die ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Es ist ihm untersagt, solche Tatsachen Dritten unbefugt mitzuteilen oder sie zum Nachteil anderer zu verwerten.

#### Art. 14

Der Sachverständige hat der Regierung unverzüglich jede Änderung seiner Wohnung und seiner beruflichen Niederlassung mitzuteilen. Weiter ist er verpflichtet anzuzeigen, wenn ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren über sein Vermögen eröffnet oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Steuerverfahren gegen ihn eingeleitet wird.

#### Art. 15

Das sachlich zuständige Staatsministerium kann für Gruppen von Sachverständigen verbindliche Gebührenordnungen erlassen. Besteht keine Gebührenordnung, so unterliegt das Entgelt für die Tätigkeit des Sachverständigen der freien Vereinbarung zwischen dem Sachverständigen und seinem Auftraggeber. Wird eine Vereinbarung nicht getroffen, so gelten die verkehrsüblichen Sätze.

#### Art. 16

Die öffentliche Bestellung kann widerrufen werden, wenn sie durch unlautere Mittel, wie Täuschung, Drohung, Bestechung, herbeigeführt worden ist, die der Bewerber oder ein anderer angewendet hat, oder wenn die Voraussetzungen nach Art. 2 nicht mehr erfüllt sind. Der Widerruf ist durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid auszusprechen, der dem Betroffenen zuzustellen ist.

#### Art. 17

Der Sachverständige kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Regierung, die ihn bestellt hat, auf die Bestellung verzichten.

#### Art. 18

(1) Widerruf und Verzicht sind durch die Regierung in der Liste der Sachverständigen einzutragen und unverzüglich öffentlich bekanntzugeben.

(2) Der Sachverständige, dessen öffentliche Bestellung widerrufen worden ist oder der auf sie verzichtet hat, hat die Bestallungsurkunde und seinen Ausweis an die Regierung zurückzugeben.

#### Art. 19

(1) Soweit nicht nach einem anderen Gesetz eine schwerere Strafe verwirkt ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft:

- a) wer sich vorsätzlich als öffentlich bestellter oder beeidigter Sachverständiger bezeichnet, ohne von der Regierung nach Art. 4 und 6 öffentlich bestellt und beeidigt zu sein;
- b) wer vorsätzlich der Bestimmung des Art. 13 zuwiderhandelt.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

## Art. 20

Soweit nicht nach einem anderen Gesetz eine schwerere Strafe verwirkt ist, wird mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer den Bestimmungen des Art. 10 zuwiderhandelt.

## Art. 21

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Sachverständige, deren öffentliche Bestellung anderweitig geregelt ist.

## Art. 22

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt das Staatsministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Staatsministerien.

## Art. 23

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

## Begründung

1. Die öffentliche Bestellung und Beeidigung von Sachverständigen konnte bis zum 31. März 1935 in Bayern sowohl durch die Amtsgerichte wie durch die Industrie- und Handelskammern erfolgen. Vorschriften für die berufliche Betätigung der Sachverständigen gaben nur die Bestimmungen, die die Bestellung von Sachverständigen durch die Industrie- und Handelskammern regelten.

2. Die allgemeine Beeidigung von Sachverständigen durch die Gerichte fiel am 1. April 1935 mit Inkrafttreten der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403) weg, deren § 20 die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften — in Bayern Art. 15a UG. GGG. — aufhob.

Sachverständige konnten schon seit 1935 nur noch durch die Industrie- und Handelskammern bestellt und beeidigt werden. Rechtsgrundlage war zunächst die Industrie- und Handelskammer-Verordnung vom 5. Februar 1927 (GBl. S. 90). Am 22. April 1937 erließ die „Arbeitsgemeinschaft der deutschen Industrie- und Handelskammern“ Vorschriften für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen, die vom Reichs- und Preussischen Wirtschaftsminister genehmigt wurden. Nach diesen Vorschriften wurde bis zum Zusammenbruch verfahren. Die Überführung der Industrie- und Handelskammern in die Gauwirtschaftskammern brachte keine Änderung.

Die Auflösung der Gauwirtschaftskammern durch Anordnung vom 25. Oktober 1945 (GBl. Nr. 5 S. 4) und die Zulassung der Errichtung von Industrie- und Handelskammern als juristische Personen des bürgerlichen Rechts (ND. Nr. 6 i. d. F. vom 29. April 1946, GBl. S. 203, 204), denen die Ausübung hoheitlicher Funktionen verwehrt ist, haben die Möglichkeit beseitigt, Sachverständige durch die Industrie- und Handelskammern öffentlich bestellen und beeidigen zu lassen.

3. Eine Neuregelung, die auch einem dringenden Bedürfnis der Rechtspflege entgegenkommt, ist mithin unbedingt erforderlich. Mangels ausreichender Rechtsgrundlage zum Erlass einer Verordnung hat sie durch Gesetz zu erfolgen und zwar durch Landesgesetz (Art. 70, Abs. 1 GrG). Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob der Gegenstand des Gesetzentwurfs in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung fällt. Die Zuständigkeit des Landes zur Gesetzgebung wäre, selbst wenn die Gesetzesmaterie von Art. 74 Ziff. 11 GrG. erfaßt würde, schon deshalb nicht ausgeschlossen, weil der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht noch keinen Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GrG.); außerdem wäre hier keine der in Art. 72 Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen eines Bedürfnisses nach bundesgesetzlicher Regelung erfüllt. Im übrigen sind auch einschlägige Rechtsnormen, die nach Art. 125 GrG. Bundesrecht geworden wären, nicht vorhanden.

4. Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfs bemerkt:

- a) Der Gesetzentwurf will Sachverständige erfassen, die sich auf einem Gebiete der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft oder einem sonstigen Fachgebiet (z. B. der Kunst, Wissenschaft, Schriftvergleichung) betätigen (Art. 1 d. Entw.). Dazu gehören auch freiberufliche Kraftfahrtsachverständige. Nicht einbezogen werden amtliche Sachverständige, deren Bestellung und Heranziehung anderweitig geregelt sind (Art. 21 d. Entw.; z. B. amtliche Sachverständige nach § 118 Bf. vom 3. Dezember 1907, den Vollzug des Wassergesetzes betr., nach Art. 112 Abs. 1 und 113 Forstgef., verpflichtete Bauverständige und besondere Sachverständige der Landesbrandversicherungsanstalt, beeidigte Sachverständige der Landeshagelversicherungsanstalt, Sachverständige nach dem Ausführungsgesetz zum Reichs-Viehseuchengesetz, Sachverständige für überwachungs-pflichtige Anlagen). Auch die Bekanntmachung über die Anweisung für die amtliche Feststellung des Wertes von Grundstücken (Schäferanweisung) vom 14. Juli 1909 (GBl. Nr. 1 S. 734) und die VO. über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr vom 6. Januar 1940 (RGBl. I S. 23) werden durch den Gesetzentwurf nicht berührt.
  - b) Angesichts des Art. 179 der Verfassung und der grundlegenden Weisungen der Befehlsmacht dürfen auf die Bestellung von Sachverständigen nichtstaatliche Einrichtungen (zu denen auch die Industrie- und Handelskammern zählen) keinerlei Einfluß nehmen. Bestellung und Vereidigung der Sachverständigen war daher staatlichen Behörden zu übertragen, zweckmäßigerweise den Regierungen (Art. 4 d. Entw.).
  - c) Bei der Bestellung von Sachverständigen handelt es sich nicht um eine Frage der Zulassung zu einem bestimmten Beruf, sondern um eine solche der Berufsausübung. Die Betätigung des öffentlich bestellten Sachverständigen dient vorwiegend dem öffentlichen Interesse; sie soll zur Klärung von Tatsachen beitragen und letzten Endes die Behörden bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben unterstützen.
- Zum Schutz der Auftraggeber und der sonstigen Beteiligten wie zur Wahrung der Rechtssicherheit waren daher Vorkehrungen zu treffen, die das Ein-

dringen ungeeigneter Persönlichkeiten in den Kreis der Sachverständigen verwehren. Weiter war zu unterbinden, daß die öffentliche Bestellung als Sachverständiger nur zur Erleichterung des allgemeinen beruflichen Fortkommens angestrebt werden kann; im Interesse der Öffentlichkeit muß das Ansehen des öffentlich bestellten Sachverständigen und seine Hilfsfunktion gegenüber den Behörden erhalten bleiben. Diesen Erwägungen dürften die in Art. 2, 3, 10—14, 16, 19 und 20 getroffenen Bestimmungen zur Genüge Rechnung tragen.

- d) Die Vorschriften der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 i. d. F. der Bef. vom 21. Dezember 1925 (RGBl. I S. 471) und der 3. Not-VO. vom 6. Oktober 1931, 6. Teil,

Rap. I § 15 (RGBl. I S. 565) werden durch die Regelung des Art. 15 d. Entw. nicht berührt. Im übrigen handelt es sich bei diesen Vorschriften um Recht, das gem. Art. 125 GrG. Bundesrecht geworden ist.

- e) Art. 19 Abs. 1 Buchst. a d. Entw. ist an § 9 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 9. März 1948 (RGBl. S. 45) angelehnt.
- f) Die Bestimmungen des Entwurfs über die Berufsausübung der Sachverständigen sind im wesentlichen den bis zur Kapitulation geltenden Vorschriften der Industrie- und Handelskammern entnommen, die sich durchaus bewährt haben.